

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/09 BH

L 3 AS 86/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 433/06 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Center für Arbeitsmarktintegration Mainz-Bingen,
Konrad-Adenauer-Straße 30a, 55218 Ingelheim,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Juni 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- 2 Die Klägerin ist 1951 geboren und lebte mit ihrem Ehemann, der 1950 geboren ist, in einem Eigenheim mit einer Wohnfläche von 150 m². Der Ehemann bezog zwei Renten in Höhe von über 700 Euro monatlich. Der Beklagte bewilligte der Klägerin und dem mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ehemann durch Bescheid vom 21. Juni 2006 Leistungen in Höhe von 4,75 Euro monatlich und für die Zeit ab 1. Juli 2006 bis 30. November 2006 in Höhe von 5,70 Euro monatlich, wobei sie die Renten als Einkommen berücksichtigte. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben ohne Erfolg.
- 3 Die Klägerin beantragt Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 9. Juni 2009. Zur Begründung macht sie insbesondere geltend, dass die Regelungen über die Bedarfsgemeinschaft gegen Art 6 des Grundgesetzes verstießen. Für eine Familie, angesehen als Bedarfsgemeinschaft, sei für zwei Personen ein Bedarf von 752,75 Euro monatlich als angemessen betrachtet worden. Dieser Betrag sichere nach Abzug der Belastungen ein menschenwürdiges Dasein nicht ab. Sie sei deshalb aus finanziellen Gründen gezwungen worden, sich nach 38 Jahren Ehe von ihrem Ehemann zu trennen, um damit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten. Als Alleinstehende beziehe sie nunmehr ab dem 1. Februar 2007 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 701 Euro.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.



- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff). Der Senat hat bereits entschieden, dass die Berücksichtigung von Einkommen des mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Ehegatten nicht gegen Art 3 und Art 6 GG verstößt (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 27. Januar 2009 - B 14/7b AS 14/07 R, RdNr 27).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)